

BGer 9C_435/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_435_2023

FR: TF 9C_435/2023 du 12 juillet 2023

IT: TF 9C_435/2023 del 12 luglio 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_435/2023

Urteil vom 12. Juli 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Stadelmann, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Visana Versicherungen AG,

Weltpoststrasse 19/21, 3015 Bern,

2. Helsana Versicherungen AG,

Recht & Compliance, Postfach, 8081 Zürich Helsana,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2023 (KV.2023.00022).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 4. Juli 2023 (Poststempel) gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2023, mit welchem dieses auf eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. und 24. April 2023 nicht eingetreten ist, dies mit der Begründung, es fehle an einem zulässigen Anfechtungsgegenstand resp. das

Sozialversicherungsgericht sei nicht zuständig,

in Erwägung,

dass die Rechtsmitteleingabe unter anderem die Begehren und deren Begründung enthalten muss und darin in gedrängter Form anzugeben ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),

dass somit auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid einzugehen und aufzuzeigen ist, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll (BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4),

dass die Vorinstanz auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist,

dass eine Beschwerdeschrift gegen einen Nichteintretensentscheid, die sich nicht mit den Gründen für diese Art der Erledigung des Verfahrens auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist (BGE 123 V 335 ; Urteil 9C_230/2023 vom 3. April 2023),

dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, weshalb die Vorinstanz auf die Beschwerde hätte eintreten sollen,

dass die Beschwerde an das Bundesgericht somit den gesetzlichen Anforderungen offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, II. Kammer, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juli 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Stadelmann

Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.